

## § 36a AktG Aktiengesetz

Bundesrecht

---

### Erstes Buch – Aktiengesellschaft -> Zweiter Teil – Gründung der Gesellschaft

**Titel:** Aktiengesetz

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** AktG

**Gliederungs-Nr.:** 4121-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 36a AktG – Leistung der Einlagen

(1) Bei Bareinlagen muss der eingeforderte Betrag ( § 36 Abs. 2 ) mindestens ein Viertel des geringsten Ausgabebetrags und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als diesen auch den Mehrbetrag umfassen.

(2) <sup>1</sup>Sacheinlagen sind vollständig zu leisten. <sup>2</sup>Besteht die Sacheinlage in der Verpflichtung, einen Vermögensgegenstand auf die Gesellschaft zu übertragen, so muss diese Leistung innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu bewirken sein. <sup>3</sup>Der Wert muss dem geringsten Ausgabebetrag und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als diesen auch dem Mehrbetrag entsprechen.